

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Chrzan

14. Jahrgang — Nr. 34 — 24. August 1934

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3,— Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff Jopengasse 65, II

Die durch die Abkommen mit Polen geschaffene Lage.

Am 6. August 1934 sind zwischen der Danziger und der polnischen Regierung mehrere Abkommen wirtschaftlicher Art geschlossen worden, die für die Danziger Wirtschaft von großer Bedeutung sind. Ueber den Inhalt dieser Verträge ist bereits berichtet. Der genaue Wortlaut der Abkommen ist in der „Danziger Wirtschaftszeitung“ Nr. 33 vom 14. August 1934 veröffentlicht. Nachstehend soll auf die wichtigsten technischen Voraussetzungen und formalen Vorbedingungen für die Abwicklung des Danzig-polnischen Warenverkehrs, soweit sie sich aus dem Kontingent- und Marktregulierungsabkommen ergeben, eingegangen werden.

I. Warenverkehr von Danzig nach Polen.

Mit dem 1. September d. J. kommen die aus dem Bestehen der Danziger Eigenbedarfskontingente abgeleiteten Warenbeschränkungen in Fortfall; es erübrigen sich auch irgendwelche Kontrollen nach Danziger Kontingentwaren, da mit dem 1. 9. 1934 die Danziger Kontingente in das polnische Kontingentsystem eingebaut sind und Einfuhrbewilligungen von der Außenhandelsstelle der Freien Stadt Danzig ab 1. September d. J. nicht mehr ausgestellt werden. Die sogenannten Zollkontrollen fallen fort und die bei der Unterwerfung unter die Kontrolle abgegebenen Verpflichtungserklärungen werden hinfällig. Beschränkungen, daß die auf Danzig entfallenden Kontingente im Freistaatgebiet verbleiben müssen, gibt es ab 1. 9. 1934 nicht mehr.

Nur für diejenigen Waren, die bis zum 1. 9. 1934 auf Grund einer Danziger Einfuhrbewilligung eingeführt worden sind und in Danzig lagern, die sogen. „Remanenten“ sind vorübergehend gewisse Beschränkungen vorgesehen. Nach dem Zusatzprotokoll zum Kontingentabkommen sind die Remanenten unter die Kontrolle der Danziger Außenhandelsstelle gestellt. Handelt es sich nur um kleine Restbestände, so werden sie auf den Danziger Kontingentanteil sofort angerechnet; sie können dann frei nach Polen gehandelt werden. Bei größeren Beständen ist nur eine allmähliche Freigabe durch die Außenhandelsstelle im Einvernehmen mit dem Polnischen Beauftragten vorgesehen mit der Maßgabe, daß spätestens innerhalb eines Jahres der gesamte Bestand auch zum Handel nach Polen freigegeben wird.

Auch die Beschränkungen, die sich durch die Anwendung der Lebensmittelgesetzgebung für einige Waren ergeben haben, kommen durch das am 6. 8. 1934 abgeschlossene Lebensmittelabkommen in Fortfall:

Zu beachten sind ferner die Beschränkungen, die sich aus dem Marktregulierungsabkommen für den Absatz von Fischen, Fischerzeugnissen und Käse ergeben. Diese Erzeugnisse Danziger Ursprungs dürfen nur im Rahmen der mit Polen vereinbarten Kontingente nach Polen ausgeführt werden und bedürfen daher bei der Ausfuhr nach Polen der Bewilligung des zuständigen Danziger Marktversorgungsverbandes. Um darüber eine Kontrolle zu haben, ob Fische, Fischerzeugnisse und Käse bei der Ausfuhr von Danzig nach Polen Danziger oder zollausländischen Ursprungs sind, ist die Bewilligung des Danziger Marktversorgungsverbandes auch für diese Waren zollausländischen Ursprungs erforderlich.

Waren, die Gegenstand des Staatsmonopols bilden, sind nach wie vor von der Freizügigkeit des Warenverkehrs ausgenommen. Auch bezüglich des Verkehrs mit Waren, die einer indirekten Steuer unterliegen, sowie des Verkehrs mit Arzneien nach Polen hat sich nichts geändert. Es ist zu beachten, daß nur diejenigen Arzneien in Polen vertrieben werden können, die registriert und in der sogenannten Rezepturliste aufgenommen sind.

II. Warenvenverkehr von Polen nach Danzig.

Hier sind gegenüber dem bisherigen Zustand Aenderungen nur durch das Marktregulierungsabkommen eingetreten. Die in dem Marktregulierungsabkommen aufgeführten Waren, gleichgültig ob sie aus dem Zollauslande oder aus dem Gebiet der Republik Polen stammen, dürfen auf Danziger Gebiet nur mit Bewilligung des zuständigen Marktversorgungsverbandes feilgehalten, verkauft, oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Es handelt sich um folgende Waren:

1. Milch, Sahne, Buttermilch, Magermilch, Kondensmilch, Milchpulver, Butter und Käse;
2. Pferde, Rinder, Kälber, Schafe, Schweine, Geflügel, Fleisch und Fleischerzeugnisse und Schmalz;
3. Fische und Fischerzeugnisse;
4. Kartoffeln;
5. Brot, Brötchen und Mehl;
6. Eier;
7. Futtermittel (Heu, Stroh und Häcksel).

Die Einfuhr dieser Waren aus Polen erfolgt im Rahmen bestimmter Kontingente, die mit der polnischen Regierung vereinbart sind. Für die Einfuhr von Mehl gilt bis zu der in Aussicht genommenen Neuregelung der provisorische Vertrag vom 5. 1. 34.

III. Warenverkehr mit dem Zollauslande.

Es ist darauf zu achten, daß die polnischen Einfuhrverbote wirtschaftlicher Art auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig zu dem gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden wie auf dem Gebiete der Republik Polen. Ab 1. September d. J. werden Einfuhrbewilligungen lediglich durch das polnische Ministerium für Industrie und Handel ausgestellt. Die Bearbeitung der Anträge sowie die Unterverteilung des auf Danzig entfallenden Kontingentanteils wird durch die Kammer für Außenhandel vorgenommen. Wie bereits bemerkt, können die auf Grund der polnischen Einfuhrbewilligung eingeführten Waren in Danzig und Polen abgesetzt werden, jedoch ist auch hier zu beachten, daß die in dem Marktregulierungsabkommen aufgeführten Waren — es handelt sich um den gleichen Warenkreis der unter II aufgeführten Artikel — in Danzig zwar zollamtlich abgefertigt, jedoch in den freien Verkehr nur mit Bewilligung des zuständigen Danziger Marktversorgungsverbandes gesetzt werden können. Die Firmen tun also gut daran, sich vor Ausnutzung der Einfuhrbewilligung zu vergewissern, ob sie für den Absatz dieser Waren in Danzig die Bewilligung des zuständigen Marktversorgungsverbandes erhalten.

Bezüglich der sanitären Einfuhrbeschränkungen d. h. derjenigen Waren, die nicht durch die Einfuhr-

verbotslisten I und II umfaßt sind, hat sich nichts geändert.

IV. Verfahren bei der Verteilung der Kontingente.

Die Kontingente werden von der Zentraleinfuhrkommission in Warschau grundsätzlich von Vierteljahr zu Vierteljahr verteilt. Für die deutschen Kontingente ist eine zweimonatliche Verteilung vorgesehen. Die Firmen müssen diese Termine beachten und werden laufend von der Kammer für Außenhandel unterrichtet, wann und für welches Land Anträge auf Zuweisung von Kontingenten einzureichen sind. Die notwendigen Antragsformulare sind von der Kammer für Außenhandel erhältlich. Diese sammelt und bearbeitet die Anträge, reicht sie geschlossen an die Zentraleinfuhrkommission ein und verteilt den auf Danzig entfallenden Anteil auf die Danziger Firmen. Die Firmen enthalten dann von der Kammer Mitteilung über den ihnen zugewiesenen Anteil und nach einiger Zeit vom polnischen Ministerium die Einfuhrbewilligung. Abschreibungen von der Einfuhrbewilligung sind möglich innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung. Für die nichtausgenutzten Kontingente verfallen die an die Zentraleinfuhrkommission zu zahlenden Gebühren, die im Regelfalle 1 % vom Inlandswerte der Ware betragen.

In dem Kontingentabkommen sind für Danzig Garantiekontingente vereinbart; sie entsprechen ungefähr dem bisherigen Danziger Bezug, so daß die Firmen im großen ganzen mindestens mit der Zuweisung von Kontingenten in dem bisherigen Umfange rechnen können. Zu beachten ist jedoch, daß das Land, aus dem die Ware bezogen werden soll, angegeben werden muß. Die polnischen Kontingente sind auf die einzelnen Länder verteilt, so daß die Firmen sich auch vor Einreichung der Anträge darüber informieren müssen, ob ein Einfuhrkontingent für das betreffende Bezugsland aufgestellt ist.

Weiterhin ist darauf zu achten, daß jetzt die Kompensationsbedingungen erfüllt werden müssen, soweit die Erteilung der Einfuhr von der Kompensation abhängig gemacht wird; jedoch wird die Erteilung der Einfuhr nur in wenigen Fällen von der Kompensation abhängig gemacht, gewöhnlich ist die Kompensationsbewilligung an die Erteilung der zollermäßigten Einfuhr geknüpft.

Auch der Kreis derjenigen Firmen, die Anträge auf Zuweisung von Einfuhrbewilligungen über die Kammer für Außenhandel an das Handelsministerium rtchten können, ist umrissen. Anspruch auf die Kontingente haben alle Industrieunternehmen, Handwerksbetriebe, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, ferner alle Handelsbetriebe mit einer Beschäftigungszahl von mehr als 2 Angestellten. Für die übrigen Antragsteller, die Kleinimporteure, ist ein erleichtertes Verfahren eingeführt, das in dem Zusatzprotokoll zu dem Kontingentabkommen besonders geregelt ist.

V. Kammer für Außenhandel.

Die Kammer für Außenhandel, die u. a. auch die Bearbeitung und Verteilung der Kontingente vornehmen wird, ist bereits durch die Verordnung vom 16. 8. 1934 errichtet. Sie wird in einem Teil der Räume des Volkstags ihre Tätigkeit mit dem 1. September 1934 aufnehmen. Firmen, die an den Kontingenten beteiligt werden wollen und sonst am Außenhandel interessiert sind, werden der Kammer für Außenhandel beizutreten haben. Ch.

Der Kündigungsschutz für Arbeiter und Angestellte nach den im Freistaat Danzig geltenden Bestimmungen.

Nach Außerkrafttreten einer Reihe von alten Gesetzen und Verordnungen gibt es heute nur noch zwei Bestimmungen in der Verordnung zur Ordnung der Arbeit (Arbeitsordnungsgesetz = AOG.), die den Arbeitern und Angestellten — gleichgültig welchem Beruf sie angehören — einen Kündigungsschutz gewähren.

Es sind dieses

1. die Pflicht des Unternehmers zur Anzeige an den Treuhänder der Arbeit, wenn er größere Entlassungen vornehmen will (§ 20 AOG.),
2. der Kündigungsschutz für Arbeiter und Angestellte, die länger als ein Jahr in einem Betriebe tätig sind (§§ 56 ff.).

Die Anzeigepflicht.

Der Unternehmer eines Betriebes mit weniger als hundert Beschäftigten muß dem Treuhänder der Arbeit schriftlich Anzeige erstatten, wenn er innerhalb von 4 Wochen mehr als drei Beschäftigte entlassen will. Bei Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten ist die Anzeige erforderlich, wenn innerhalb von 4 Wochen mehr als 50 Beschäftigte oder 10 % der regelmäßig Beschäftigten entlassen werden sollen. Die Entlassung kann erst 4 Wochen nach Eingang der Anzeige beim Treuhänder der Arbeit vorgenommen werden. Es ist klar, daß eine starre Anwendung dieser Bestimmungen eine Reihe von Gewerbezweigen in ganz kurzer Zeit zum Erliegen bringen müßte. So läßt sich zum Beispiel im Baugewerbe oder im Speditionsgewerbe die Notwendigkeit größerer Entlassungen in vielen Fällen nicht 4 Wochen vorher übersehen. Aus diesem Grunde kann der Treuhänder der Arbeit genehmigen, daß die in Aussicht genommenen Entlassungen schon vor Ablauf von 4 Wochen durchgeführt werden. Er kann diese Genehmigung auch mit rückwirkender Kraft erteilen. Die betreffenden Unternehmer bezw. Unternehmergruppen werden sich zweckmäßig mit dem Treuhänder der Arbeit in Verbindung setzen, um die Interessen ihrer Betriebe mit den Interessen der Allgemeinheit in Einklang zu bringen. Andererseits kann der Treuhänder der Arbeit den Unternehmer verpflichten, die Entlassungen erst nach Ablauf von 8 Wochen nach Eingang der Anzeige vorzunehmen. Er wird dieses dann tun, wenn eine längere Beschäftigung der Arbeiter und Angestellten möglich erscheint. Hat der Unternehmer die Anzeige erstattet, und ist er nach Ablauf der festgesetzten Frist zu den Entlassungen berechtigt, dann muß er die Entlassungen innerhalb von weiteren 4 Wochen vornehmen, andernfalls erneut Anzeige erstattet werden muß. Das darf nun nicht den Unternehmer veranlassen, dauernd in bestimmten Zeitabständen Entlassungen anzuzeigen, sodaß er nach der Verordnung jederzeit berechtigt wäre, Entlassungen vorzunehmen. Derartige Kettenanzeigen widersprechen dem Sinne der Verordnung und werden von dem Treuhänder der Arbeit nicht zugelassen. Das Recht des Unternehmers zur fristlosen Entlassung eines Beschäftigten aus

einem wichtigen Grunde wird durch diese Bestimmung nicht berührt. Ferner finden diese Bestimmungen keine Anwendung auf Entlassungen in Saison- und Kampagne-Betrieben, sofern sie durch diese Eigenart des Betriebes bedingt sind. Saison-Betriebe sind solche, die regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit verstärkt arbeiten, Kampagne-Betriebe solche, die regelmäßig nicht mehr als 3 Monate im Jahre arbeiten.

Der Kündigungsschutz der §§ 56ff. AOG.

Das bisherige Kündigungseinspruchsverfahren des Arbeitnehmerausschußgesetzes ist völlig umgestaltet worden. Ein Arbeiter oder ein Angestellter in einem Betriebe mit in der Regel drei Beschäftigten hat jetzt das Recht, Klage auf Widerruf einer Kündigung zu erheben, wenn er ein Jahr in dem Betriebe tätig war. Das Arbeitnehmerausschußgesetz ließ den Kündigungseinspruch aus fünf ausdrücklich aufgeführten Gründen zu. Im Gegensatz hierzu gewährt das neue Gesetz die Klage schlechthin unter der Voraussetzung, daß die Kündigung unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist. Während der Gekündigte nach dem Arbeitnehmerausschußgesetz das Arbeitsgericht nur dann anrufen konnte, wenn die Betriebsvertretung seinen Einspruch als begründet erklärte, ist heute das Klagerecht von der Auffassung des Vertrauensrates unabhängig. Der Gekündigte ruft unmittelbar das Arbeitsgericht an. Ist in dem Betrieb ein Vertrauensrat errichtet, so ist der Klage lediglich eine Bescheinigung beizufügen, aus der sich ergibt, daß die Frage der Weiterbeschäftigung im Vertrauensrat erfolglos beraten worden ist. Von der Beibringung dieser Bescheinigung kann abgesehen werden, wenn der Gekündigte nachweist, daß er binnen 5 Tagen nach Eingang der Kündigung den Vertrauensrat angerufen hat. Die Klage muß binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung erhoben werden. Wird der Klage stattgegeben, so spricht das Gericht den Widerruf der Kündigung aus und setzt gleichzeitig eine Entschädigung für den Fall fest, daß der Unternehmer den Widerruf ablehnt. Der Richter muß bei der Festsetzung der Entschädigung die wirtschaftliche Lage des Gekündigten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes angemessen berücksichtigen. Die Entschädigung bemißt sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses, darf aber $^4/_{12}$ des letzten Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Der Unternehmer kann binnen drei Tagen nach Zustellung des Urteils zwischen dem Widerruf der Kündigung oder der Zahlung der Entschädigung wählen. Erklärt er sich innerhalb der gesetzlichen Frist nicht, so gilt die Entschädigung als gewählt. Der Unternehmer wird dadurch, daß er den Widerruf der Kündigung wählt, nicht gehindert, gegen das Urteil Berufung einzulegen. Widerruft der Unternehmer auf Grund einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung die von ihm ausgesprochene Kündigung, so ist er verpflichtet, dem Gekündigten für die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung Lohn oder Gehalt zu gewähren. Der Gekündigte ist berechtigt, die weitere Beschäftigung bei dem früheren Unternehmer zu verweigern, wenn er in der Zwischenzeit einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat. Er muß dann innerhalb von drei Tagen dem Unternehmer mündlich oder schriftlich davon Mitteilung machen. Ist einem Arbeiter oder Angestellten fristlos gekündigt worden, so kann der Gekündigte mit ein und demselben Verfahren die Berechtigung dieser fristlosen Kündigung bestreiten und gleichzeitig für den Fall, daß das Gericht die fristlose Kündigung als für den nächsten zulässigen Zeitpunkt wirksam ansieht, den Widerruf dieser Kündigung beantragen.

Einen besonderen Kündigungsschutz genießen die Vertrauensleute, den sie für ihr Amt zur Sicherung und Erhaltung ihrer Unabhängigkeit von dem Wohlwollen des Unternehmers bedürfen. Während der Dauer der Ausübung ihres Amtes ist die Kündigung unzulässig. Nur zwei Ausnahmen kennt das Gesetz: Die Kündigung infolge Stillegung oder Teilstilllegung des Betriebes und die Kündigung aus einem Grunde, der zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt.

Die Kündigungsfristen.

Die Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte sind in zahlreichen Bestimmungen zerstreut geregelt. Ist eine Kündigungsfrist nicht vereinbart, und finden andere Gesetze keine Anwendung, dann gelten die Bestimmungen des BGB. Für die gewerblichen Arbeiter und Angestellten legt die Gewerbeordnung, für die Handlungsgehilfen das Handelsgesetzbuch Mindestkündigungsfristen fest. Durch das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten (Kündigungsschutzgesetz f. A.) wird die Kündigungsfrist für langjährig in einem Betrieb beschäftigte Angestellte bis auf 6 Monate erhöht. Schwerbeschädigte können auf Grund des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle und der Innehaltung einer mindestens 4-wöchentlichen Kündigungsfrist entlassen werden. Ueber diese gesetzlichen Bestimmungen hinaus sind in zahlreichen Tarif- und Betriebsordnungen längere Kündigungsfristen rechtsverbindlich festgelegt. Während den Angestellten ausreichende Kündigungsfristen gesetzlich gewährleistet sind, können aber heute noch die meisten Arbeiter mit täglicher Kündigungsfrist entlassen werden. Der Treuhänder der Arbeit fordert daher in seinen Richtlinien für die Aufstellung von Betriebsordnungen gerade für die Arbeiter längere Kündigungsfristen. Jeder Unternehmer muß in dieser Hinsicht bis an die Grenze des wirtschaftlich Tragbaren gehen, und seinen Arbeitern das Gefühl geben, daß sie nicht von heute auf morgen auf die Straße gesetzt werden können. In sehr vielen Fällen ist es wirklich nur die Gewohnheit, erst im allerletzten Augenblick über die vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten zu disponieren, die den Unternehmer glauben macht, daß er von der täglichen Kündigungsfrist für Arbeiter nicht abgehen kann.

Die Rechtsberatung und Rechtsvertretung bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

Naturgemäß geben gerade Kündigungen am häufigsten Anlaß zu Streitigkeiten. Die Rechtsberatung und Rechtsvertretung bei arbeitsrechtlichen Streitfällen ist jetzt einheitlich geregelt worden. Die Danziger Arbeitsfront hat eine Rechtsberatungsstelle getrennt nach Arbeitern und Angestellten einerseits und Unternehmern andererseits errichtet, die Mitgliedern der Danziger Arbeitsfront kostenlos Auskünfte in allen arbeitsrechtlichen Fragen erteilt. Vor den Arbeitsgerichten sind auf Grund des § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 28. 6. 34 als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände nur Leiter und Angestellte der Rechtsberatungsstelle der Danziger Arbeitsfront zugelassen. Die Vertretung erfolgt ebenfalls kostenlos. In Einzelfällen kann die Danziger Arbeitsfront Rechtsanwälte zur Vertretung einer Partei vor dem Arbeitsgericht ermächtigen. Ferner kann der Senat durch Verordnung andere

Stellen (Körperschaften, Vereinigungen) der Rechtsberatungsstelle der DAF. für die Prozeßvertretung ihrer Mitglieder gleichstellen. Von diesem Recht hat der Senat bisher keinen Gebrauch gemacht. Vor dem Landesarbeitsgericht müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

Die Rechtsberatungsstelle wird in jedem Streitfalle zunächst versuchen, eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen. Gelingt das nicht, dann übernimmt sie für Mitglieder der DAF. die Vertretung vor dem Arbeitsgericht sowohl für die Arbeiter und Angestellten, wie auch für den Unternehmer. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß die Unternehmer nur als Einzelpersonen der DAF. angehören können, nicht aber die Unternehmungen als solche. Das entspricht der Auffassung, daß nicht die unpersönliche Unternehmung, sondern der vollverantwortliche Unternehmer den Beschäftigten gegenübersteht. Eine Aktiengesellschaft z. B. wird infolgedessen nur über ein Vorstandsmitglied, das der DAF. angehört, von der Rechtsberatungsstelle vertreten werden können. B.

Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer

Verleihung von Auszeichnungen.

In Anerkennung ununterbrochener, langjähriger treuer Mitarbeit hat die Handelskammer Fräulein Sophie Marschall, die seit 25 Jahren bei der Firma Paul Radtke, Danzig, tätig ist, das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande verliehen.

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 6. bis 18. August 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
6. 8. 34	*15,40	15,44	57,85	57,97	57,86	57,98	—	—	—	—	*3,0544	3,0606	*207,09	207,51	*99,93	100,13
7. 8. 34	15,42	15,46	57,87	57,99	57,89	58,00	—	—	—	—	*3,0569	3,0631	207,14	207,56	99,92½	100,12
8. 8. 34	15,41	15,45	57,87	57,98	57,89	58,00	—	—	—	—	3,0469	3,0531	207,14	207,56	*99,93	100,13
9. 8. 34	15,40	15,44	57,88	58,00	57,89	58,01	—	—	—	—	*3,0530	3,0592	207,09	207,51	*99,93	100,13
10. 8. 34	*15,40½	15,44½	57,88	58,00	57,89	58,01	—	—	—	—	*3,0230	3,0290	*207,15	207,57	*99,95	100,15
11. 8. 34	keine	Börse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. 8. 34	15,39	15,43	57,87	57,98	57,89	58,—	—	—	—	—	*3,0220	3,0280	*207,19	207,61	99,95	100,15
14. 8. 34	*15,39	15,43	57,87	57,99	57,89	58,—	—	—	—	—	*3,0130	3,0190	207,64	208,06	99,95	100,15
15. 8. 34	*15,38	15,42	57,87	57,99	57,89	58,—	—	—	—	—	*3,0270	3,0330	207,49	207,91	99,90	100,10
16. 8. 34	*15,39	15,43	57,88	57,99½	57,89	58,—	—	—	—	—	3,0320	3,0380	207,49	207,91	*99,93	100,13
17. 8. 34	*15,39½	15,43½	57,88	57,99	57,89	58,—	—	—	—	—	*3,0270	3,0330	207,59	208,01	99,95	100,15
18. 8. 34	keine	Börse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
6. 8. 34	20,19	20,23	*71,83	71,97	*79,42	79,58	*68,83	68,97	*77,42	77,58	*12,72	12,75	—	—	118,38	118,62
7. 8. 34	20,20	20,24	71,83	71,97	*79,42	79,58	*68,83	68,97	*77,42	77,58	*12,72	12,75	—	—	118,08	118,32
8. 8. 34	20,19½	20,23½	71,88	72,02	*79,42	79,58	*69,83	69,97	*77,42	77,58	*12,72	12,75	—	—	118,88	119,12
9. 8. 34	20,20	20.24	*71,88	72,02	*79,40	79,56	*69,80	69,94	*77,40	77,56	*12,72	12,75	—	—	119,38	119,62
10. 8. 34	20,20	20,24	71,88	72,02	*79,40	79,56	*68,80	68,99	*77,40	77,56	12,75½	12,78½	—	—	118,88	119,12
11. 8. 34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. 8. 34	20,19	20,23	71,88	72,02	79,62	79,78	*68,80	68,94	*77,42	77,58	*12,74½	12,77½	—	—	119,38	119,62
14. 8. 34	20,18½	20,22½	71,83	71,97	*79,60	79,76	*68,80	68,94	*77,60	77,76	*12,74	12,77	—	—	119,18	119,42
15. 8. 34	20,19½	20,23½	71,78	71,92	*79,52	79,68	*68,70	68,84	*77,52	77,68	*12,74	12,77	—	—	119,23	119,47
16. 8. 34	20,19	20,23	*71,85	71,99	*79,60	79,76	*68,80	68,94	*77,60	77,76	*12,74	12,77	—	—	119,38	119,62
17. 8. 34	20,19½	20,23½	*71,89	72,04	*79,60	79,87	*68,80	68,94	*77,60	77,87	*12,74	12,77	—	—	119,63	119,87
18 8. 34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Nominelle Notierungen.

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 6. bis 11. August 1934. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Raps	Peluschken	Blaumohn	Gelb Senf	Roggenkleie	Weizenkleie
6. 7. 34 7. 7. 34	nicht notiert														
8. 8. 34	Konsum alt 128 Pfd. 12,75 Export neu 128 Pfd. 12,60	Export 10,90 Konsum 11,—	feine 14,15 b. 15,— mittel lt. Muster 13,— b. 13,60 114/5 Pfd 12,50 b. 12,60 110 Pfd. 11,75 b 11,85 Wolyn.-gal. 105 Pfd. 11,15	—	Export 9,85 b. 10,40 Consum 10,50 b. 11,—	22,— bis 26,—	—	—	—	22,50 bis 23,—	—	29,— bis 32,50	—	8,—	Gr. 8,— Schale 8,10
9. 8. 34 10. 8. 34 11. 8. 34	nicht notiert														

Vom 13. bis 18. August 1934.

Zeit	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Raps	Peluschken	Blaumohn	Gelb Senf	Roggenkleie	Weizenkleie
13. 8. 34 14. 8. 34 15. 8. 34	nicht notiert														
16. 8. 34	128 Pfd. per Wg. Export 12,25 b. 12,50	Export 10,90 Konsum 11,—	Export flau feine 13,60 bis 14,40 mittel lt. Muster 12,75 b. 13,— 117/8 Pfd. 12,20 114/5 Pfd. 11,70 b. 11,85 110/1 Pfd. 11,20 b. 11,40 105/6 Pfd. gal. 10,40 b. 10,50	—	Export 9,80 b. 11,10	25,— bis 28,—	—	—	—	—	—	neu 32 — bis 34,75	32,— bis 34,75	8,—	grobe 8,10 Schale 8,20
17. 8. 34 18. 8. 34	nicht notiert														

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	6. 8. 34	7. 8. 34	8. 8. 34	9. 8. 34	10. 8. 34	11. 8. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						Keine Börse
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	50 bz.	—	—	—	—	
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	80 bz. G.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	57 bz.	—	—	—	56 rep. G.	
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	—	—	—	
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	59½ bz.	—	—	—	—	
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	57 rep. B.	—	—	—	—	
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	—	
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	100 bz.	—	
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	

	13. 8. 34	14. 8. 34	15. 8. 34	16. 8. 34	17. 8. 34	18. 8. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	Keine Börse
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	—	—	$57^3/_4$ bz. G	$58^1/_8$ bz. G	
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	57 bz.	—	57 bz. G kl. St.	—	—	
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	—	—	
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	56 bz. gr. St.	57 bz. G gr. St.	—	58 bz. gr. St.	
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	56 bz. G	57 bz. G	—	—	
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	70 bz.	—	—	
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	100 bz.	100 bz.	—	—	
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	

Danzig

Verdingung.

Die Lieferungen und Leistungen für die Ueberbrückung der offenen Flächen der Anlegebrücke I an der Toten Weichsel km 25,7 bis 26,1 (vorwiegend Ramm- und Zimmererarbeiten) sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Die Verdingungsunterlagen können im Technischen Büro des Hafenausschusses, Danzig, Neugarten 28/29, werktäglich zwischen 8 und 12 Uhr eingesehen und gegen post- und bestellgeldfreie Einsendung von 5,— G von der Hafenausschuß-Hauptkasse, Danzig, Neugarten 28/29, bezogen werden. Verdingungstermin den 31. August 1934, 10 Uhr vormittags. Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Danzig, den 14. August 1934.

Der Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Betriebsführer, erlaßt Betriebsordnungen!

Der Treuhänder der Arbeit für das Gebiet der Freien Stadt Danzig gibt bekannt:

Es ist Pflicht jedes Betriebsführers, in seinem Betrieb gemäß den Bestimmungen des Danziger Arbeitsordnungsgesetzes und gemäß den ergangenen Richtlinien des Treuhänders der Arbeit unverzüglich eine Betriebsordnung aufzustellen. Bisher sind nur wenige Betriebsführer dieser Verpflichtung nachgekommen; sie haben damit in vorbildlicher Weise ihren Willen zur Arbeit im Geiste des neuen Arbeitsordnungsgesetzes bewiesen.

Für alle Betriebsführer wird darauf hingewiesen, daß die für den Erlaß der Betriebsordnungen bestehende gesetzliche Frist (1. Oktober 1934) nur die äußerste Zeitspanne darstellt, bis zu deren Ablauf auch die letzte Betriebsordnung erlassen sein muß. Es wird dringend empfohlen, den Ablauf dieser Frist nicht abzuwarten, sondern schon jetzt die notwendigen Betriebsordnungen aufzustellen.

Soweit die Betriebsführer innerhalb der gesetzlichen Frist ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, wird der Treuhänder der Arbeit von sich aus die erforderlichen Betriebsordnungen erlassen. Soweit darüber hinaus generelle Regelungen für gewisse Gruppen von Betrieben oder für ganze Berufszweige erforderlich werden, wird der Treuhänder diese Regelungen durch den Erlaß von Tarifordnungen oder Tarifänderungen treffen.

Neue Aufgaben für die Danziger Wirtschaft

Aus der Regierungserklärung zu den neuen Abkommen mit Polen.

dp. Am 15. August gab Präsident Dr. Rauschning im Danziger Parlament eine Regierungserklärung ab, der wir folgende Ausführungen über die wirtschaftlichen Zukunftsaufgaben Danzigs entnehmen:

Die neuen Abkommen mit Polen sind überwiegend wirtschaftlicher Natur. Sie liegen im Zuge der von der nationalsozialistischen Regierung begonnenen Gesamtbereinigung der Streitfragen und sind ganz besonders geeignet, die politischen Beziehungen beider Staaten zu einander zu entspannen. Sie schließen sich daher an die ersten Arrangements des Vorjahres an und ergänzen sie und die beträchtliche Zahl der bisher im gegenseitigen Einvernehmen beseitigten früheren Streitfälle. Die wesentliche Bedetung der Abkommen liegt aber auf wirtschaftlichem Gebiete. Seit Abschluß des Warschauer Abkommens ist, sowohl was den Umfang des zu regelnden Fragenkreises als was das Gewicht der Neuregelung anlangt, kein Vertragswerk von gleich großer sachlicher Bedeutung geschlossen worden. Es sei dabei besonders betont, daß die Abkommen von Staat zu Staat unmittelbar und ohne Hilfe anderer Instanzen getroffen werden konnten. Der Grundsatz direkter Verhandlungen, zu dem sich die jetzige Regierung seit Beginn ihrer Tätigkeit bekannte, hat somit hier zu ganz besonders wertvollen Ergebnissen geführt.

Seit der Lostrennung Danzigs aus dem deutschen Staatsgebiet und Wirtschaftsraum hat die Freie Stadt sich bemüht, ein verbindendes Glied in den Wirtschaftsinteressen der verschiedenen Staaten, mit denen sie in lebendiger Berührung steht, zu sein. Die jetzigen Abkommen bedeuten daher in der wirt-

schaftspolitischen Tendenz der Freien Stadt keine grundsätzliche Aenderung. Die stärkere Anpassung an die polnische Wirtschaftspolitik bedeutet aber keineswegs den Verlust der besonderen selbständigen Bedeutung Danzigs als Wirtschaftsfaktor. Ich möchte dabei mit ganz besonderem Nachdruck darauf hinweisen, daß die Abkommen keinen Bruch mit den Jahrhunderte alten traditionellen Beziehungen Danzigs zu den übrigen Nationen Ost- und Nordost-Europas, England, Skandinavien, Rußland und des Südostens bedeuten, sondern daß Danzig im wohlverstandenen Interesse des gemeinsamen Zollgebietes unseres Vertragspartners nunmehr erst recht befähigt sein wird, sie ohne die bisherigen Komplikationen wahrzunehmen. Es liegt mir dabei ganz besonders am Herzen, die Jahrhunderte alten Beziehungen zu dem Großbritannischen Reiche zu erwähnen. Daß sich die innigen Beziehungen zum Deutschen Reiche in wirtschaftlicher wie besonders kultureller Hinsicht von selbst verstehen, bedarf keiner Erörterung. Es gereicht mir daher zur Freude, feststellen zu können, daß in den Kontingentabkommen dem bestehenden Verhältnis wirtschaftlich hervorragend Rechnung getragen werden konnte.

Es besteht demnach auch kein Anlaß, für den unzweifelhaft deutschen Charakter des Danziger Staates infolge der Abkommen irgendweche Befürchtungen zu hegen. Für ihren Abschluß war die klare Anerkennung desselben die unerläßliche Voraussetzung. Danzig hat aber seine Mission als Mittler aus dem Ost- und Südostraum zu Nord- und Nordwest-Europa Jahrhunderte lang erfüllt, ohne seinen eigenen nationalen Charakter einzubüßen. Es wird das auch nicht in Zukunft der Fall sein, und es ist ein Zweifel an der eigenen Kraft, mit der Gefahr einer Selbstpreisgabe zu drohen, wenn die Selbstbehauptung lediglich von der Härte des Willens, der Disziplin und besonnener, kluger Führung abhängt. Wir tragen mehr denn je unser Schicksal in uns, und ich muß alle die warnen, die da glauben, sich den Ruf als Wächter der Unabhängigkeit und des deutschen Charakters Danzigs so billig erringen zu können, wie durch starre und unfruchtbare Wahrnehmung von formalen Rechtsstandpunkten und nationalen Beteuerungen.

Danzig hat kein Stapelrecht mehr, das ihm einst eine monopolartige Grundlage für seine wirtschaftliche Stellung war. Es ist müßig, historische Reminiszenzen zu sehr die Gegenwart bestimmen zu lassen. Die wirtschaftliche Bedeutung Danzigs muß sich heute anders bewähren; sein Stapelrecht ist die Güte seiner Kaufmannschaft und die Qualität seiner Arbeit. Es wird nun Aufgabe der Wirtschaft sein, die ihr neu gebotenen Möglichkeiten auszunutzen.

Damit ist unsere künftige Aufgabe umschrieben. Ich möchte daran heute nicht die theoretische Erörterung weiterer Möglichkeiten wirtschaftspolitischer Zusammenarbeit anschließen. Es genügt, wenn wir mit unseren eigenen Problemen fertig zu werden uns bemühen, und es wird unserer ganzen Kraft und des vollen Einsatzes der Person jedes Einzelnen bedürfen, um die uns gestellte Aufgabe zu lösen. Wir gehen in Selbstbeschränkung und Disziplin einen wenig populären Weg, der indessen notwendig ist. Aber ich möchte nicht schließen, ohne zu erklären, daß zwei Leitgedanken, sowohl die Abmachungen selbst, als auch die praktische Wirtschaftsführung zu beseelen haben: Fairness im Großen wie im Kleinen, Tüchtigkeit im Einzelnen. Das scheinen uns die Garanten der Zukunft zu sein.

Verordnung über die Errichtung der Kammer für Außenhandel.*)

Vom 16. August 1934.

Auf Grund des § 1, Ziffer 71, sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

I.

Errichtung und Aufgaben der Kammer.

§ 1.

Für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wird mit dem Sitz in Danzig eine Kammer für Außenhandel errichtet.

Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 2.

Die Kammer hat die Handelsinteressen der Danziger Wirtschaft mit dem Zollauslande wahrzunehmen.

Die Kammer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie hat die Behörden in Fragen des Außenhandels durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen,
2. sie hat die Mitglieder der Kammer in ihren Geschäftsbeziehungen mit dem Auslande zu unterstützen, soweit die Gesamtbelange der Danziger Wirtschaft es zulassen,
3. sie ist befugt, Anstalten und Einrichtungen zu unterhalten, die die Aufrechterhaltung und den Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Auslande bezwecken,
4. Sie kann kaufmännische Schiedsgerichte errichten.

§ 3.

Die Kammer für Außenhandel soll von den Behörden in Fragen des Außenhandels gehört werden.

II.

Zusammensetzung der Kammer.

§ 4.

Die Kammer für Außenhandel wird von Inhabern oder Leitern derjenigen kaufmännischen oder gewerblichen Unternehmungen gebildet, die freiwillig ihren Beitritt zur Kammer für Außenhandel erklären und als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5.

Mitglieder der Kammer für Außenhandel können sein:

1. Kaufleute und Gewerbetreibende (natürliche und juristische Personen), soweit sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind,
2. diejenigen ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, die im Handes- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, soweit sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind,
3. die Landwirtschafts- und Handwerksgenossenschaften,
4. die mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbundenen Nebenbetriebe,

*) Veröffentlicht im Ges. Bl. f. d. Freie Stadt Danzig Nr. 66 vom 20. 8. 34.

5. die Betriebe der öffentlichen Hand erwerbswirtschaftlicher Art,
6. Versorgungsverbände.

Voraussetzung ist, daß die Mitglieder sich im Außenhandel betätigen.

Jedes Mitglied darf nur mit einer Stimme vertreten sein. Wer nach den bestehenden Bestimmungen mehrfach stimmberechtigt ist, hat gleichwohl nur eine Stimme.

§ 6.

Die Mitgliedschaft darf nicht erwerben, wer
1. den Offenbarungseid geleistet hat, sich in Konkurs befindet, unter Geschäftsaufsicht steht oder seine Zahlungen eingestellt hat,
2. rechtskräftig wegen betrügerischen Bankrotts verurteilt worden ist,
3. die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
4. durch Spruch eines amtlich anerkannten Ehrengerichts von kaufmännischen Aemtern ausgeschlossen ist.

Das gleiche gilt für Vertreter von Mitgliedern (§ 5).

§ 7.

Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Berufung beim Senat eingelegt werden, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 8.

Die Mitgliedschaft muß mindestens für die Dauer des Geschäftsjahres erworben werden. Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen; sie darf nicht später als 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres ausgesprochen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt mit Eintritt einer der in § 6 aufgeführten Umstände.

III.

Organe der Kammer.

§ 9.

Die Organe der Kammer sind:
1. das Präsidium,
2. der Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 10.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei geschäftsführenden Präsidialmitgliedern; es wird vom Senat ernannt und abberufen.

Das Präsidium entscheidet die in den Aufgabenkreis der Kammer fallenden Fragen und trägt allein die Verantwortung für die Tätigkeit der Kammer.

Das Präsidium vertritt die Kammer nach außen und ist Vorgesetzter der Beamten und Angestellten.

Die geschäftsführenden Präsidialmitglieder werden jeder einen Vertreter bestellen, durch den sie sich nach ihrem Ermessen im Präsidium und im Vorstand vertreten lassen können.

Zur Beschlußfassung des Präsidiums ist die Anwesenheit der geschäftsführenden Präsidialmitglieder oder ihrer Vertreter erforderlich.

§ 11.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und aus Kammermitgliedern bis zu einer Zahl von 12 Personen, welche von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt werden. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so findet eine Ersatzwahl durch das Präsidium statt; die Vorstandsmitglieder müssen mindestens 25 Jahr alt sein.

Der Vorstand steht dem Präsidium beratend zur Seite. Er wird von dem Präsidium nach Bedarf einberufen und ist außer den ihm in dieser Verordnung übertragenen Befugnissen zur Beschlußfassung in denjenigen Fällen befugt, die ihm vom Präsidium übertragen werden.

Der Vorstand ist ferner befugt, für die verschiedenen Arbeitsgebiete die Einrichtung von Kommissionen zu beschließen. Die einzelne Kommission besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und aus Kammermitgliedern, die von dem Vorstand gewählt werden. Die Wahl dieser Mitglieder bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder versehen ihre Geschäfte ehrenamtlich; nur die durch die Erledigung einzelner Aufträge erwachsenen Barauslagen können ihnen erstattet werden. Die Vorschriften gelten auch für die Teilnahme an den Sitzungen.

§ 12.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kammer. Sie wird von dem Präsidenten im Einvernehmen mit den geschäftsführenden Präsidialmitgliedern nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Außer den der Mitgliederversammlung in dieser Verordnung übertragenen Befugnissen ist sie zur Beschlußfassung in denjenigen Fällen befugt, die ihr vom Präsidium übertragen werden; sie ist außerdem berechtigt, Anträge bei dem Präsidium zu stellen.

IV.

Haushaltsplan.

§ 13.

Die Kammer für Außenhandel bestimmt über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

§ 14.

Die Mitglieder sind zu Jahresbeiträgen verpflichtet.

Der Beitrag beträgt im Regelfalle 60 G; für kleinere Unternehmungen kann der Beitrag auf 20 G ermäßigt, für größere Unternehmungen bis auf 300 G erhöht werden. Ueber die Einstufung sowie über die Bemessung der Beiträge für die größeren Unternehmungen entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 15.

Die Beiträge sind öffentliche Lasten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie öffentliche Abgaben eingezogen.

§ 16.

Die Kammer für Außenhandel ist befugt, zur Deckung der Kosten von Anstalten und Einrichtungen, die für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind oder ihnen zugute kommen, sowie für die Bearbeitung von Einzelanträgen besondere Gebühren zu erheben, die den Charakter öffentlichrechtlicher Gebühren tragen.

Von diesen Anstalten und Einrichtungen können auch Unternehmungen Gebrauch machen, die nicht Mitglied der Kammer für Außenhandel sind. In diesen Fällen ist die Kammer berechtigt, erhöhte Gebühren zu erheben.

Ueber die zu errichtenden Anstalten und Einrichtungen sowie über die Höhe der Gebühren entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidungen des Vorstandes unterliegen der Genehmigung des Senats.

V.
Sonstige Bestimmungen.

§ 17.

Die Einzelheiten der Geschäftsführung regelt ein Statut, das vom Senat auf Vorschlag der Kammer für Außenhandel erlassen wird.

Mit dem Erlaß wird das Statut Bestandteil dieser Verordnung.

§ 18.

Die Kammer für Außenhandel führt als Dienstsiegel das Danziger Staatswappen mit der Umschrift: „Kammer für Außenhandel zu Danzig".

§ 19.

Die Kammer für Außenhandel unterliegt der Aufsicht des Senats.

§ 20.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. August 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Rauschning. Dr. Hoppenrath.

Verordnung über Preisnachlässe (Rabattgewährung).
Vom 28. Juli 1934.*)

Auf Grund des § 1 Ziffer 70 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

Erster Teil
Preisnachlässe

§ 1

(1) Werden im geschäftlichen Verkehr Waren des täglichen Bedarfs im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher veräußert oder gewerbliche Leistungen des täglichen Bedarfs für den letzten Verbraucher ausgeführt, so dürfen zu Zwecken des Wettbewerbs Preisnachlässe (Rabatte) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften angekündigt oder gewährt werden.

(2) Als Preisnachlässe im Sinne dieses Gesetzes gelten Nachlässe von den Preisen, die der Unternehmer ankündigt oder allgemein fordert, oder Sonderpreise, die wegen der Zugehörigkeit zu bestimmten Verbraucherkreisen, Berufen, Vereinen oder Gesellschaften eingeräumt werden.

Erster Abschnitt
Barzahlungsnachlässe

§ 2

Der Preisnachlaß für Barzahlung (Barzahlungsnachlaß) darf drei vom Hundert des Preises der Ware oder Leistung nicht überschreiten. Er darf nur gewährt werden, wenn die Gegenleistung unverzüglich nach der Lieferung der Ware oder der Bewirkung der gewerblichen Leistung durch Barzahlung oder in einer der Barzahlung gleichkommenden Weise, insbesondere durch Hingabe eines Schecks oder durch Ueberweisung, erfolgt.

§ 3

Werden während eines bestimmten Zeitabschnittes unter Stundung der Gegenleistung Waren geliefert oder Leistungen bewirkt, so kann bei der nach Ablauf des Zeitabschnittes erfolgenden Bezahlung ein Barzahlungsnachlaß gewährt werden, sofern der Zeitabschnitt nicht länger als einen Monat dauert. Die Vorschrift des § 2 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Wer einen Barzahlungsnachlaß gewährt, muß den Nachlaßbetrag sofort vom Preise abziehen oder Gutscheine (Sparmarken, Kassenzettel, Zahlungsabschnitte) ausgeben, die in bar einzulösen sind. Der Umsatz an Waren oder Leistungen, von dem die Einlösung der Gutscheine abhängig gemacht wird, darf auf keinen höheren Betrag als fünfzig Gulden festgesetzt werden.

(2) Gutscheine, die von einer Vereinigung nachlaßgewährender Gewerbetreibender (Rabattsparvereine und dergleichen) eingelöst werden, dürfen nur ausgegeben werden, sofern sich die Vereinigung alljährlich einer unabhängigen Prüfung durch einen sachverständigen Prüfer unterzieht. Die Prüfung muß sich auf die gesamte Geschäftsgebarung der Vereinigung während der Dauer des Geschäftsjahres erstrecken, insbesondere darauf, daß die Einlösung der ausgegebenen Gutscheine gesichert ist. Der Prüfer muß einen schriftlichen Bericht erstatten, den die Vereinigung ihren Mitgliedern zugänglich zu machen hat. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 5

Wird bei einem Konsumverein der Gewinn auf die Mitglieder nach Maßgabe der von den Mitgliedern mit dem Konsumverein erzielten Umsätze verteilt (Rückvergütung), so darf die Rückvergütung drei vom Hundert nicht überschreiten.

§ 6

Warenhäuser, Einheits-, Klein- und Serienpreisgeschäfte oder ähnliche, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichnete Geschäfte, Konsumvereine und Werkkonsumanstalten dürfen Barzahlungsnachlässe nicht gewähren.

Zweiter Abschnitt
Mengennachlässe

§ 7

(1) Werden mehrere Stücke oder eine größere Menge von Waren in einer Lieferung veräußert, so kann ein Mengennachlaß gewährt werden, sofern dieser nach Art und Umfang sowie nach der verkauften Stückzahl oder Menge als handelsüblich anzusehen ist.

(2) Der Mengennachlaß kann entweder durch Hingabe einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge der verkauften Ware oder durch einen Preisnachlaß gewährt werden.

§ 8

Werden bei Aufträgen für mehrere gewerbliche Leistungen oder für eine gewerbliche Leistung größeren Umfangs oder beim Kauf von Dauer- oder Reihenkarten, die einen Anspruch auf eine bestimmte Zahl von Leistungen begründen, Mengennachlässe gewährt, so gilt die Vorschrift des § 7 entsprechend.

Dritter Abschnitt
Sondernachlässe

§ 9

Sondernachlässe oder Sonderpreise dürfen gewährt werden

*) Die nachstehenden drei Verordnungen sind veröffentlicht im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 64 vom 8. 8. 34.

1. an Personen, die die Ware oder Leistung in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwerten, sofern dieser Nachlaß seiner Art und Höhe nach orts- oder handelsüblich ist;
2. an Personen, die auf Grund besonderen Lieferungs- oder Leistungsvertrages Waren oder Leistungen in solchen Mengen abnehmen, daß sie als Großverbraucher anzusehen sind;
3. an die Arbeiter, Angestellten, Leiter und Vertreter des eigenen Unternehmens, sofern die Ware oder Leistung für deren Bedarf, den Bedarf ihrer Ehegatten, ihrer Abkömmlinge oder der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bestimmt ist (Eigenbedarf) und in dem Unternehmen hergestellt, vertrieben oder bewirkt wird.

Vierter Abschnitt

Zusammentreffen mehrerer Preisnachlaßarten

§ 10

Treffen bei einem Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 mehrere Preisnachlaßarten zusammen, so darf der Nachlaß nur für zwei Arten gewährt werden.

Zweiter Teil

Schlußvorschriften

§ 11

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft. Ist der Täter wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz bereits wiederholt rechtskräftig verurteilt worden, so kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 12

(1) Wer einer der Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Belange, soweit sie als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Nimmt in einem geschäftlichen Betriebe ein Angestellter oder Beauftragter Handlungen vor, die nach diesem Gesetz unzulässig sind, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebes begründet.

§ 13

Der Senat wird ermächtigt, in einzelnen Geschäftszweigen nach Anhörung der Berufsvertretung die Gewährung von Preisnachlässen gänzlich zu verbieten.

Verstöße gegen vom Senat auf Grund dieser Paragraphen ausgesprochene Verbote werden gemäß § 11 dieser Rechtsverordnung bestraft.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt 2 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ansprüche aus vorher eingeleiteten Preisnachlaßgeschäften bleiben unberührt. Jedoch müssen die auf Grund dieser Geschäfte ausgegebenen Gutscheine (Sparmarken, Kassenzettel, Bons und dergleichen) der Zahl- und Leistungsstelle spätestens bis zum 1. Oktober 1934 vorgelegt werden, sofern die Bedingungen des Preisnachlaßgeschäftes nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. Erreicht Zahl oder Betrag der in einem solchen Fall zur Verfügung stehenden Gutscheine nicht den erforderten Mindestbetrag, so kann der Nachlaßbetrag unter einer verhältnismäßigen Minderung verlangt werden.

Danzig, den 28. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Rechtsverordnung zur Abänderung des § 45 der Gewerbeordnung.

Vom 28. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 79 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hierdurch mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

1. § 45 der Gewerbeordnung erhält folgenden Absatz 2:

   Die Ausübung der in § 33, Abs. 1, der Gewerbeordnung in der Fassung der Rechtsverordnung vom 6. April 1933 betreffend Abänderung des § 33 der Gewerbeordnung (G. Bl. S. 161) bezeichneten Gewerbe durch einen Stellvertreter ist nur mit besonderer Erlaubnis (Stellvertretungserlaubnis) der für die Erteilung der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb zuständigen Behörde gestattet.
2. Die Erlaubnis wird für einen bestimmten Stellvertreter erteilt. Die Vorschriften der Rechtsverordnung vom 6. April 1933, Artikel I, Ziffer 3, Abs. 1, gelten entsprechend.
3. Die Stellvertretungserlaubnis ist natürlichen Personen zu erteilen, wenn:
   1. nach Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes Umstände eintreten, die den Inhaber hindern, das Gewerbe persönlich auszuüben, insbesondere, wenn er in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
   2. der Betrieb nach dem Ableben des Inhabers für seine Witwe während ihres Witwenstandes oder für seine minderjährigen Erben oder bis zur Beendigung einer Nachlaß-Auseinandersetzung fortgeführt werden soll.

   Sie ist zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen.
4. Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine bedürfen einer Stellvertretungserlaubnis gemäß Ziffer 1 nur, wenn sie den Betrieb durch andere als die vertretungsberechtigten Personen führen.
5. Die Vorschriften des Artikels I, Ziffer 4, Abs. 2, Satz 2 und 3 der Rechtsverordnung vom 6. April 1933 finden auf die vorläufige Zulassung eines Stellvertreters entsprechende Anwendung.
6. Als Stellvertreter im Sinne dieser Verordnung ist eine Person anzusehen, die auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Vollmacht den Betrieb im Namen und für Rechnung des Inhabers, im übrigen aber unter eigener Verantwortung selbständig führt und die sich einerseits von dem Gehilfen oder Geschäftsführer, der das Gewerbe oder einzelne Zweige desselben unter Aufsicht oder Leitung des Inhabers verwaltet, andererseits von dem Pächter der Gewerbeeinrichtung unterscheidet, der das Gewerbe auf eigene Rechnung und im eigenen Namen ausübt.

Artikel II

Bei den bei Erlaß dieser Verordnung bereits bestehenden Stellvertretungen können durch die die Erlaubnis erteilende Behörde beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen bis zum 1. April 1936 zugelassen werden, auch wenn die Vorschriften des Artikels I, Ziffer 3, nicht gegeben sind.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Verordnung
zur Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (R.G.Bl. 1909 S. 499 ff.)

Vom 28. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 70 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (R.G.Bl. 1909 S. 499) in der Fassung vom 24. 11. 1932 (G. Bl. S. 804) wird wie folgt geändert:

In dem § 8 Ziffer 1 werden hinter die Worte: „gemäß § 7a" die Worte eingefügt: „oder eines Saison- oder Inventur-Ausverkaufs gemäß § 9."

Der § 9 wird wie folgt geändert: die Worte „finden die Vorschriften der §§ 7 bis 8" werden ersetzt durch die Worte „findet die Vorschrift des § 7 keine Anwendung."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 16. bis 31. Juli 1934.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
16. 7. 34	6	91	23	349	11	165	8	122	3	45	—	—	—	—
17. 7. 34	4	60	—	—	18	270	7	105	3	42	—	—	—	—
18. 7. 34	3	45	33	509	12	185	2	31	5	68	1	15	1	15
19. 7. 34	1	15	18	273	5	77	2	30	1	15	—	—	1	5
20. 7. 34	8	128	28	422	5	75	—	—	2	30	5	76	—	—
21. 7. 34	2	30	50	743	29	435	4	60	8	120	1	15	4	60
23. 7. 34	5	75	99	1311	20	302	15	241	4	55	1	15	—	—
24. 7. 34	11	165	34	513	17	257	6	90	1	15	—	—	—	—
26. 7. 34	5	75	27	408	11	165	4	61	2	30	1	15	1	15
27. 7. 34	5	75	33	499	37	555	4	60	1	15	—	—	—	—
28/29. 7. 34	7	105	71	1073	52	781	8	120	2	30	—	—	—	—
30. 7. 34	4	60	80	1209	17	256	5	76	3	45	6	90	2	30
31. 7. 34	—	—	52	785	31	467	2	30	4	55	2	30	2	30
Gesamt	61	924	548	8094	265	3990	67	1026	39	565	17	256	11	155

Vom 1. bis 15. August 1934.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
1. 8. 34	5	75	35	531	15	225	5	75	4	65	—	—	2	20
2. 8. 34	2	30	71	1074	21	315	4	60	4	61	—	—	—	—
3. 8. 34	2	30	84	1265	17	255	3	45	1	15	2	30	1	15
4/5. 8. 34	2	30	102	1527	43	645	8	120	7	105	3	45	—	—
6. 8. 34	2	30	174	2556	30	451	7	108	2	30	18	270	—	—
7. 8. 34	—	—	80	1210	51	766	2	30	—	—	—	—	3	45
8. 8. 34	1	15	45	679	38	570	11	171	1	15	1	15	2	25
9. 8. 34	—	—	152	2314	62	931	3	45	4	60	9	143	1	15
10. 8. 34	1	15	173	2615	76	1137	—	—	6	90	3	47	1	15
11/12. 8. 34	3	45	205	3096	173	2597	8	122	2	30	12	198	5	75
13. 8. 34	3	45	236	3563	118	1766	9	138	1	15	—	—	1	15
14. 8. 34	2	30	294	4429	85	1288	13	198	8	120	—	—	2	30
15. 8. 34	2	30	115	1735	101	1525	20	307	—	—	—	—	—	—
Gesamt	25	375	1766	26594	830	12471	93	1420	40	606	48	748	18	255

Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“.

Auf Grund der Baumeisterverordnung vom 10. 10. 1931 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 24. 2. 1932 § 17 haben die Bescheinigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ erhalten:

Herr Eisenbahnbetriebsingenieur Maximilian Wurm in Danzig-Langfuhr,

Herr technischer Hafeninspektor Alfred Lützow in Danzig-Oliva,

Herr Stadtbauführer Paul Tietz in Danzig.

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsabschnitt vom 1. bis 10. August 1934

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	119	2170	209	3415	502	12140	19	375	1565	26759	—	—	1043	19493	2	41	2045	40709
Holz	13	195	19	347	—	—	44	717	—	—	352	6192	387	6771	575	10205	17	266
Getreide, Saaten	445	6675	—	—	—	—	692	10385	127	1905	—	—	65	1005	74	1120	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	16	213	13	188	—	—	—	—	173	2610	—	—	—	—	—	—	35	506
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	120	—	—
Kartoffelmehl	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	9	135	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	4	25	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	19	285	7	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	15	275	11	225	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	370	3010	123	1208	27	490	367	5525	13	190	34	544	—	—	16	214	2	36
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh Pferde	49 Wagg.	10 Stck.	11 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schiffahrt

Frachtraten ab Danzig.

(Mitte August 1934.)

Die Raten sind, sofern nichts anderes vermerkt, in engl. Schillingen angegeben, und zwar nach engl. skandinavischen und finnischen Häfen in Papierschilling, nach französischen und belgischen Häfen in Goldschilling.

Holz:

D. B. B.:

Nach	Boness	27/— bis 30/—	pro Standard
„	Leith	27/— bis 30/—	„ „
„	Grangemouth	27/— bis 30/—	„ „
„	Tyne	32/— bis 34/—	„ „
„	Sunderland	32/— bis 35/—	„ „
„	West Hartlepool	32/—	„ „
„	Hull	31/— bis 34/—	„ „
„	London	30/—	„ „
„	Grimsby	32/—	„ „
„	Southampton	32/— bis 35/—	„ „
„	Bristol	40/— bis 42/—	„ „
Nach	Cardiff	40/—	pro Standard
„	Swansea	40/— bis 41/—	„ „
„	Birkenhead	40/—	„ „
„	Liverpool	38/— bis 40/—	„ „
„	Garston	38/— bis 42/—	„ „
„	Manchester	38/— bis 40/—	„ „
„	Preston	38/— bis 41/—	„ „
„	Belfast	45/— bis 47/6	„ „
„	Dublin	48/— bis 52/—	„ „
„	Cork	47/6 bis 50/—	„ „
„	Dünkirchen	22/6 bis 24/—	„ „
„	Le Havre	24/— bis 25/—	„ „
„	Rouen	22/9 bis 25/—	„ „
„	Nantes	28/—	„ „
„	Bordeaux	27/6 bis 28/6	„ „
„	Antwerpen	21/—	„ „
„	Gent	21/— bis 22/—	„ „
„	Rotterdam	Hfl. 12.50 bis 13,—	„ „
„	Amsterdam	„ 12.50 bis 13,50	„ „
„	Bremen	RM. 25.—	„ „

Kiefernschwellen:

Nach Boness	9/— bis 10/—	pro	load
„ Leith	9/— bis 10/—	„	„
„ Grangemouth	9/— bis 10/—	„	„
„ Tyne	10/— bis 11/—	„	„
„ Sunderland	10/6 bis 11/—	„	„
„ West Hartlepool	10/— bis 10/6	„	„
„ Hull	10/— bis 11/—	„	„
„ London	11/—	„	„
„ Grimsby	10/6 bis 11/—	„	„
„ Southampton	11/— bis 11/6	„	„
„ Birkenhead	12/6 bis 13/—	„	„
„ Garston	12/6 bis 13/—	„	„
„ Dublin	12/6 bis 13/6	„	„
„ Dünkirchen	8/— bis 8/6	„	„
„ Rouen	8/6 bis 9/—	„	„
„ Bordeaux	10/— bis 10/6	„	„
„ Antwerpen	7/— bis 8/—	„	„
„ Gent	7/— bis 8/—	„	„

Eichenschwellen:

Nach Dünkirchen	9/— bis 9/6	pro	load
„ Rouen	9/6 bis 10/—	„	„
„ Bordeaux	11/— bis 12/—	„	„
„ Antwerpen	7/6 bis 9/—	„	„
„ Gent	7/6 bis 9/—	„	„

Grubenholz:

Nach Boness	27/— bis 30/—	pro	Fad.
„ Grangemouth	27/— bis 30/—	„	„
„ Tyne	30/— bis 32/—	„	„
„ Sunderland	31/— bis 32/—	„	„
„ West Hartlepool	29/— bis 32/—	„	„
„ Hull	30/— bis 34/—	„	„
„ Grimsby	30/— bis 32/—	„	„
„ Cardiff	39/— bis 40/—	„	„
„ Dünkirchen	22/— bis 23/—	„	„
„ Rouen	22/— bis 24/—	„	„
„ Bordeaux	26/— bis 28/6	„	„
„ Antwerpen	21/—	„	„
„ Gent	21/— bis 22/—	„	„

Rundholz hart, bis 12 m lang:

Nach Dünkirchen	8/— bis 10/—	pro	cbm
„ Rouen	9/— bis 11/—	„	„
„ Bordeaux	10/6 bis 14/—	„	„
„ Antwerpen	6/9 bis 7/—	„	„
„ Gent	6/9 bis 7/6	„	„
„ Rotterdam	Hfl. 4,50	„	„
„ Bremen	RM. 8.—	„	„

Rundholz weich, bis 12 m lang:

Nach Dünkirchen	7/6 bis 8/—	pro	cbm
„ Rouen	8/6 bis 9/—	„	„
„ Bordeaux	10/— bis 10/6	„	„
„ Antwerpen	6/9	„	„
„ Gent	6/9 bis 7/—	„	„
„ Rotterdam	Hfl. 4,50	„	„
„ Bremen	RM. 7.—	„	„

Eichene Stäbe:

Nach Dünkirchen	8/— bis 10/—	pro	t
„ Rouen	9/— bis 11/—	„	„
„ Bordeaux	11/— bis 13/—	„	„
„ Antwerpen	7/— bis 9/—	„	„
„ Gent	7/— bis 9/—	„	„
„ Rotterdam	Hfl. 4,25 bis 5 30	„	„
„ Bremen	RM. 10.—	„	„

Kohle nach: pro t

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Oslofjord .	6/3	5 9	5/3	5/—	—
Gothenburg	5/—	4/9	4/3	—	—
Helsingborg	5/—	4/9	4/3	—	—
Malmö . . .	4/9	4/6	—	—	—
Karlskrona .	4/9	4/6	—	—	—
Norrköping	4/9	4/6	—	—	—
Oxelösund .	5/—	4/9	—	—	—
Stockholm .	5/—	4/9	4/3	—	—
Västeras . .	5/6	—	—	—	—
Skutskär .	5/6	—	—	—	—
Gefle . . .	5/—	4/9	4/3	4/—	—
Norrsundet	5/—	4/9	4/3	—	—
Hernösand .	5/—	4/9	4/3	—	—
Pitea . . .	5/6	—	—	—	—
Stugsund .	5/3	5 —	4/6	—	—
Swanö . .	5/6	—	—	—	—
Wiborg . .	4/6	4/3	4/—	—	—
Kotka . . .	4/6	4/3	4/—	—	—
Helsingfors	4/6	4 3	4/—	—	—
Ekenäs . .	4/6	—	—	—	—
Pargas . . .	4/6	—	—	—	—
Lovisa .	4/9	4/6	—	—	—
Abo	4/9	4/6	—	—	—
Mäntyluoto .	4/9	4/6	—	—	—
Windau . .	—	—	—	—	—
Memel . . .	—	—	—	—	—
dän. Häfen	5/—	4/6	4/—	3/10½	—
holl. Häfen	—	5/6	5/—	4/9	4/6
belg. Häfen	—	—	—	—	—
Dieppe . . . / Fécamp . . / Le Havre . .	30 frs.	29 frs.	27 frs.	24 frs.	—
Rouen . . / Caën . . .	31 frs.	27 b.30 frs.	25 bis 27½ frs.	24 frs.	—
Bordeaux .	—	32 b.33 frs.	29 b.31 frs.	28 frs.	—
Bayonne . .	—	33 b.34 frs.	30 b.32 frs.	29 frs.	—
West-Italien	—	—	—	8/—	7/6
Ost-Italien .	—	—	—	9/—	8/6

Zucker:

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Riga . . .	6/6	5/9	5 6	5/—	—
Reval . . .	6/6	5/9	5/6	5/—	—
London . .	9/6	8/9	8/—	7/6	7/—
Hull	10/—	10/—	9/6	—	—

Getreide:

Gerste nach:

Antwerpen .	4/—b.4/3	4/—	3/10½	3/9	—
Rotterdam Hfl	2,60 b 2,80	2,50 b. 2,75	2,45 b. 2,70	2,40 b 2,70	—
London . .	8/6 b. 9/—	8/6	8/—	7/3	7/—
Riga . . .	6/6	5/9	5/6	5/—	—
Reval . . .	6/6	5/9	5/6	5/—	—
Dänemark .	Rm. 4,—	Rm. 3,50	—	—	—

Hafer nach:

London . .	9/6 b.10/—	9/6	9/—	8/3	—
Riga	7/6	6/9	6/6	6/—	—
Reval . . .	7/6	6/9	6/6	6/—	—

Hülsenfrüchte pro to.

	Goldfrs.				
Dünkirchen	8/6	—	—	—	—
Rouen . . .	8/6	—	—	—	—
Nantes . . .	12/6	—	—	—	—
Bordeaux .	12/6	—	—	—	—

Saaten:

Klee nach: pro to

	Goldfrs.				
Dünkirchen	8/6	—	—	—	—
Rouen . . .	8/6	—	—	—	—
Nantes . . .	12/6	—	—	—	—
Bordeaux .	12/6	—	—	—	—

Timotee nach: pro to

	Goldfrs.				
Dünkirchen	8/6	—	—	—	—
Rouen . . .	8/6	—	—	—	—
Nantes . . .	12/6	—	—	—	—
Bordeaux .	12/6	—	—	—	—

Seradella nach: pro to

	Goldfrs				
Dünkirchen	8/6	—	—	—	—
Rouen . . .	8/6	—	—	—	—
Nantes . . .	12/6	—	—	—	—
Bordeaux .	12/6	—	—	—	—

Esparsette nach: pro to Goldfrs.

	Goldfrs.				
Dünkirchen	13/—	—	—	—	—
Rouen . . .	14/—	—	—	—	—
Nantes . . .	16 —	—	—	—	—
Bordeaux .	16/—	—	—	—	—

Holzteer (in Fässern):

	Goldfrs.	
Dünkirchen	9/—	Deckverladung
Rouen . . .	10/—	
Nantes . . .	14/—	
Bordeaux .	14/—	

Paraffin (in Säcken):

	Goldfrs. pro to				
Dünkirchen	11/—	—	—	—	—
Rouen . . .	12/9	—	—	—	—
Nantes . . .	14/9	—	—	—	—
Bordeaux .	14/9	—	—	—	—

Kräuter (in Ballen):

	Goldfrs. pro cbm				
Dünkirchen	7/6	—	—	—	—
Rouen . . .	8/—	—	—	—	—
Nantes . . .	10/—	—	—	—	—
Bordeaux .	10/—	—	—	—	—

Stettins Hafenverkehr im I. Halbjahr 1934.

Der Seeschiffsverkehr nach Eingang, Ausgang und Insgesamt.

1. Halbjahr des Jahres	Eingang Anzahl	Eingang cbm NR	Ausgang Anzahl	Ausgang cbm NR	Insgesamt Anzahl	Insgesamt cbm NR
1933	1865	2639582	1881	2719372	3746	5358954
1934	2225	3184549	2190	3233504	4415	6418053

Der Seeschiffsverkehr nach Zahl, Raumgehalt und Flaggen im 1. Halbjahr 1934.

Flagge	Schiffe	cbm Nr.
Deutsche Flagge	1683 Schiffe mit	2085628 cbm Nr.
Amerikanische „	2 „ „	21399 „ „
Dänische „	173 „ „	265773 „ „
Danziger „	6 „ „	94117 „ „
Estnische „	5 „ „	6440 „ „
Finnische „	23 „ „	82111 „ „
Griechische „	6 „ „	39422 „ „
Großbritannische	24 „ „	122108 „ „
Italienische „	5 „ „	44693 „ „
Japanische „	1 „ „	14490 „ „
Jugoslawische „	2 „ „	13580 „ „
Lettische „	15 „ „	18170 „ „
Litauische „	1 „ „	1109 „ „
Niederländische „	77 „ „	87757 „ „
Norwegische „	54 „ „	98584 „ „
Russische „	18 „ „	78449 „ „
Schwedische „	130 „ „	110719 „ „
Zusammen:	2225 Schiffe mit	3184549 cbm Nr.

Der Güterverkehr über See nach Monaten, Eingang, Ausgang und Insgesamt.
(Mengenabgabe in t zu 1000 kg.)

a) Eingang

Monat	1933	1934
Januar	124057	134658
Februar	112278	171730
März	191273	242745
April	234715	264938
Mai	335479	360370
Juni	340649	410000
1. Halbjahr	1338451	1584441

b) Ausgang

Monat	1933	1934
Januar	72702	98347
Februar	62389	98305
März	114206	203007
April	108011	147036
Mai	97335	131368
Juni	92148	132000
1. Halbjahr	546791	810063

c) Insgesamt

Monat	1933	1934
Januar	196759	233005
Februar	174667	270035
März	305479	445752
April	342726	411974
Mai	432814	491738
Juni	432797	542000
1. Halbjahr	1885242	2394504

Ein- und ausgehende Hauptgüterarten.
(Mengenangabe in t zu 1000 kg.)

Warenbezeichnung	Im 1. Halbjahr 1933	1934
Eingang		
Steinkohlen	423243	548000
Erze usw.	122955	164000
Papierholz	128976	112000
Koks	121784	97000
Sojabohnen	103660	71000
Phosphat	29343	69000
Form- und Stabeisen	23903	40000
Thomasphosphatmehl	25529	30000
Zellulose	15110	19000
Heringe	12369	13000
Butter	8531	6000
Roheisen	2706	6000
Getreide	27709	2000

Ausgang

Getreide	220 609	368 000
Kohlen	36 284	101 000
Zucker	46 549	33 000
Papier	28 375	29 000
Zement	4 847	6 000
Oelkuchen	5 260	4 000
Zellulose	3 608	4 000
Briketts	2 270	3 000
Zink und Zinkbleche	2 930	1 000

Der Schiffsverkehr Memels.

Der Schiffsverkehr Memels zeigt im Juni fallende Tendenz und stellte sich wie folgt:

	Juni 1934		Juni 1933	
	Schiffszahl	BRT.	Schiffszahl	BRT.
Einkommend	99	119 900	123	138 800
Ausgehend	106	127 100	123	133 400

Für die ersten 6 Monate ergibt sich folgendes Bild:

	1. Hälfte 1934		1. Hälfte 1933	
	Schiffszahl	BRT.	Schiffszahl	BRT.
Einkommend	483	485 100	486	458 900
Ausgehend	483	477 200	481	444 000

Der Schiffsverkehr Revals.

Auch im Juni war die Schiffsfrequenz im Revaler Hafen lebhafter als in derselben Zeit des Vorjahres. Die Gesamtzahl der Schiffe im Ein- u. Ausgangsverkehr ist um 18,59% und die Gesamttonnage um 23,39% gestiegen. Davon entfällt auf die Auslandsfahrt eine Erhöhung der Zahl der Schiffe um 12,83 % und der Tonnage um 18,48 %.

Die absoluten Verkehrszahlen lauten:

Eingang

	Juni 1934		Juni 1933	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Auslandsfahrt	133	95 771	126	79 528
Heimatfahrt	384	18 827	336	13 972
Zusammen	517	114 598	462	93 500

Ausgang

	Juni 1934		Juni 1933	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Auslandsfahrt	166	106 930	139	74 303
Heimatfahrt	395	24 871	308	14 634
Zusammen	561	131 801	447	88 937

Faßt man die Ergebnisse des Schiffsverkehrs im Revaler Hafen im 1. Halbjahr 1934 zusammen, so erweist es sich, daß die Gesamtzahl der Schiffe um 17,28 % und die Gesamttonnage um 16,57 % zugenommen hat. Der Schiffsverkehr mit dem Ausland hat sich allerdings nach der Schiffszahl nur um 12,25 % und Tonnage um 13,77 % vergrößert, während der Hauptteil des Zuwachses auf die Heimatfahrt entfällt, wo die Anzahl der Schiffe gegen das Vorjahr um 21,41 % und Tonnage um 44,93 % anstieg.

Nachstehende Aufstellung gibt eine vergleichende Gesamtübersicht:

Eingang

	1. Halbj. 1934		1. Halbj. 1933	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Auslandsfahrt	492	332 016	438	288 217
Heimatfahrt	668	38 150	569	29 192
Zusammen	1160	370 166	1007	317 409

Ausgang

	1. Halbj. 1934		1. Halbj. 1933	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Auslandsfahrt	525	332 178	468	295 649
Heimatfahrt	676	45 746	538	28 695
Zusammen	1201	377 924	1006	324 344

Zunahme der finnländischen Handelsflotte.

Die finnländische Handelsflotte, deren Tonnage nach der vorläufigen amtlichen Statistik am 31. 12. 1933 306 000 NRT. betrug, hat sich im ersten Halbjahr 1934 um 38 000 NRT. vergrößert.

Sowjetrussische Dampferagentur in Lettland.

Bei der sowjetrussischen Handelsvertretung in Riga ist kürzlich eine Abteilung zur Charterung von Schiffen unter lettländischer Flagge für den Trans-

port von Gütern aus den Häfen des Baltischen und Weißen Meeres ins Ausland eröffnet worden. In Frage kommen vorzugsweise Holzladungen.

Weiter starke Verringerung der aufliegenden Tonnage in Schweden.

Die Belebung in der schwedischen Schiffahrt wird durch die letzte Bekanntgabe der Auflegungen durch den Reederverband bestätigt. Am 1. 7. war die Zahl der aufgelegten Schiffe nur noch 74 Fahrzeuge mit 128 915 BRT. gegen 121 Auflegungen mit 172 988 BRT. am 1. 6. 1934.

Die günstige Entwicklung ist in der Hauptsache durch die Belebung der schwedischen Ausfuhr verursacht worden. In der letzten Zeit haben vornehmlich die Verschiffungen von Eisenerz und Holzwaren einen bedeutend größeren Umfang angenommen. Für den Herbst wird mit einer noch stärkeren Ausfuhr gerechnet, so daß voraussichtlich die Lage am Tonnagemarkt sich noch mehr entspannen wird. Die Abnahme der aufgelegten Tonsichtlich die Lage am Tonnagemarkt sich noch mehr entspannen wird. Die Abnahme der aufgelegten Tonnage dürfte jedoch auch auf Verkäufe von einzelnen Fahrzeugen zurückzuführen sein.

Dänemarks Handelsflotte im Jahre 1933.

Die Gesamteinnahmen der dänischen Handelsflotte sind im vergangenen Jahr auf rd. 179 Mill. Kr. gestiegen gegen 146 Mill. Kr. im Jahre 1932 und 154 Mill. Kr. im Jahre 1931. Im Laufe des letzten Jahres ist die dänische Dampfschiffsflotte um 17 Fahrzeuge mit 47 986 BRT. verringert worden, während sich die Motorschiffsflotte um 3 Fahrzeuge mit 602 BRT. erhöhte; der Bestand an Segelschiffen ging um 17 Einheiten mit 2492 BRT. zurück. Am 1. 1. 1934 belief sich danach die dänische Handelsflotte auf 524 Dampfer mit 537 006 BRT., 1377 Motorschiffe mit 495 472 BRT. und 58 Segelschiffe mit 7820 BRT.

Zur Lage des Schiffsbaus.

Laut Lloyds Register of Shipping befanden sich Ende Juni d. Js. auf den Werften der wichtigsten Länder in Bau:

England	587 142	BRT.
Japan	137 280	„
Frankreich	104 500	„
Deutschland	91 145	„
Dänemark	66 650	„
Niederlande	54 765	„
Schweden	49 025	„
Italien	47 670	„

In England waren Ende Juni 1933 nur 299 640 BRT. neue Schiffsbauten angefangen worden, so daß eine Zunahme von 104 % vorliegt. Auch die Schiffsbauten in allen anderen Ländern sind gestiegen. Die jüngste Ziffer von 629 198 BRT. ist die günstigste seit September 1932.

Die Welttonnage.

Lloyds Register of Shipping gibt die Welttonnage am 30. Juni 1934 mit 65 576 612 t auf gegen 67 920 185 t vor Jahresfrist. 1933/34 ist die Dampfertonnage um 2 673 866 t und die Seglertonnage um 73 841 t gefallen, die Motorschiffstonnage dagegen um 404 134 t gestiegen, so daß sich eine Nettoabnahme von 2 343 573 t während des Jahres ergibt (1 814 125 t im Vorjahr). Seit dem Jahre 1914 sind jedoch die Welthandelsflotten um 18 954 000 t bzw. 41,7 % gestiegen.

Der Schiffsverkehr im Hafen von Antwerpen.

Im Laufe des Monat Juli 1934 sind im Hafen von Antwerpen 883 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 1 793 893 Tonnen eingelaufen gegenüber 856 Schiffen und 1 760 858 Tonnen im gleichen Monat des Vorjahres.

Während der ersten 7 Monate des Jahres 1934 beträgt die Zahl der angekommenen Schiffe 5835 mit einem Tonnengehalt von 11 755 690 Tonnen gegenüber 5625 Schiffen und 11 726 054 Tonnen im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres.

Nachfolgend aufgeführte Staaten waren mit ihren Dampfern vertreten:

England 265, Deutschland 172, Holland 125, Norwegen 53, Frankreich 45, Belgien 43, Schweden 43, Dänemark 39, Amerika 15, Finnland 14, Griechenland 11, Lettland 7, Rußland 6, Polen 5, Portugal 5, Japan 5, Jugoslawien 4, Spanien 4, Brasilien 4, Panama 2, Tunis 1, Island 1, Estland 1 und Aegypten 1 Schiff.

Kaffeeverschiffungen aus Brasilen im Erntejahr 1933/34.

Vom 1. Juli 1933 bis zum 30. Juni 1934 wurden insgesamt verschifft von Santos 11 328 485 (1932/33 6 550 831), von Rio de Janeiro 2 783 019 (3 746 892) und von Viktoria 1 240 393 (1 433 504) Sack. Davon wurden verladen nach Nordamerika 7 798 745 (6 134 041), nach Europa 6 485 954 (4 738 514), nach dem La Plata 445 119 (276 900), nach der Westküste Südamerikas 23 811 (15 250), nach Südafrika 190 724 (151 823) und nach diversen Plätzen 179 677 (137 854) Sack Kaffee, insgesamt also 15 124 030 gegen 11 454 382 Sack im Jahre 1932/33.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus dem Dz. Ust. Nr. 65, 66 u. 70 vom 25. u. 26. Juli und 4. August 1934.

Pos. 581 Verordnung des Ministers für Industrie und Handel vom 10. Juli 1934 betreffend Aenderung der Verordnung vom 30. November 1927

über Bildung der Industrie- und Handelskammern, über Festsetzung ihrer Sitze und Bezirke.

Pos. 587 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 23. Juli 1934 über teilweise Aenderung der Verordnung vom 20. März 1934 betreffend Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Getreiden, Mahlprodukten und Malz.

Pos. 671 Protokoll betreffend die Handelsverhältnisse zwischen Polen und Schweden, unterschrieben in Warschau am 21. Oktober 1933.

Pos. 672 Regierungserklärung vom 30. Juni 1934 in der Angelegenheit des Austausches von Ratifikations-Dokumenten des Protokolls zwischen Polen und Schweden, betreffend die Handelsverhältnisse zwischen den beiden Ländern, unterschrieben zusammen mit Anlagen A und B in Warschau am 21. Oktober 1933.

Pos. 673 Protokoll betreffend die Handelsverhältnisse zwischen Polen und Dänemark, unterschrieben in Kopenhagen am 10. Januar 1934.

Pos. 676 Verordnung des Ministers für Industrie und Handel vom 19. Juli 1934 über Zubilligung von Erleichterungen (Ermäßigungen) bezüglich Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen den XIV Internationalen Ost-Messen, organisiert durch die Industrie- und Handelskammer in Lemberg in der Zeit vom 1. bis 16. September 1934 einschließlich.

Pos. 679 Bekanntmachung des Präsidenten der Republik vom 29. Juli 1934 über Berichtigung von Fehlern in der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 28. Oktober 1933 betreffend Aenderung des Gesetzes über Invalidenunterstützung.

Polen

Die polnische Kohlenausfuhr und der Schiedsspruch in der Kohlenkonvention.

Die polnische Kohlenausfuhr ist im ersten Halbjahr 1934 gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres nicht unwesentlich gestiegen. Die Gesamtausfuhr bezifferte sich auf 4 754 000 t, sie war somit 630 000 oder 15,4 % größer als in der Vergleichszeit des Vorjahres, in dem sie 4 124 000 t betragen hat. Da die diesjährige Ausfuhr 66,4 % der Gesamtkohlenförderung von 7 157 000 t ausmacht, so ist ihr Anteil an der Gesamtförderung um 5 % größer als in der gleichen Zeit des Vorjahres, als er sich auf 61,4 % der 6 709 000 t betragenden Gesamtförderung stellte. Die Richtung der Ausfuhr hat sich, wenn man den ganzen Zeitraum in Betracht zieht, gegenüber dem Vorjahr nicht sonderlich geändert, in letzter Zeit ist aber eine Verschiebung von den skandinavischen Märkten nach den mittel- und südeuropäischen Märkten festzustellen. Die skandinavischen Märkte wurden durch die Handelsverträge mit England gebunden, sie sind daher nur bis zu einem gewissen Grade für die polnische Kohle aufnahmefähig. Auch die baltischen Staaten sind in die gleiche Abhängigkeit von England geraten. Litauen hat sich in dem jüngst mit England abgeschlossenen Handelsvertrage zur Abnahme von 170 000 t Kohle jährlich verpflichtet, ebenso hat Estland einen ähnlichen Vertrag unterschrieben, durch den es gezwungen wird, 80 % seines Kohlenbedarfs in England zu decken, Lettland hat 70 % seines Kohlenbedarfs von England zu beziehen.

Die Bemühungen Polens, mit England zu einem Einvernehmen hinsichtlich der Aufteilung der Märkte und zu einer Verständigung bezüglich der Kohlenpreise zu gelangen, sind in weite Ferne gerückt, denn die für Juli vorgesehenen Verhandlungen sind gar nicht aufgenommen worden, weil die englischen Kohlenindustriellen auf die polnischen Vorschläge mit einer Denkschrift geantwortet haben, in der alle polnischen Forderungen glatt abgelehnt werden. Trotzdem will man aus London in der zweiten Septemberhälfte Vertreter nach Warschau entsenden.

Diese Ungewißheit über die zukünftige Gestaltung der Auslandsmärkte, dieses Warten auf eine Regelung hat es mit sich gebracht, daß die Mitglieder der polnischen Kohlenkonvention zu Beginn dieses Jahres, bei Ablauf des Vertrages, sich zu keiner geschlossenen Haltung verstehen konnten. Trotz langwieriger und ausgedehnter Verhandlungen gelang es nicht, die Gegensätze innerhalb der Konvention zu überbrücken, so daß das Handelsministerium, das an den Verhandlungen unmittelbar beteiligt war, sich entschloß, einzugreifen und die Mitglieder der Konvention sich damit einverstanden erklärten, daß alle strittigen Fragen durch einen Schiedsspruch geregelt werden sollten. Daß die Regierung an der Aufrechterhaltung der Kohlenkonvention interessiert war, läßt sich schon allein damit erklären, daß die Kohlen neben Holz den Hauptbestandteil der polnischen Ausfuhr bilden. Es war nicht leicht, die vielen widerstreitenden Interessen der Kohlenproduzenten der einzelnen Reviere auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Der Rahmenvertrag wurde den vorhergegangenen Verträgen entnommen, die offenen Fragen dem Schiedsspruch des Vertreters des Handelsministeriums, Ministerialdirektor Peche, überlassen. Trotz genauer Kenntnis aller dieser Fragen konnte auch er zunächst aus den gleichen Gründen der abwartenden Taktik keinen endgültigen Schiedsspruch fällen. Er begnügte sich damit, im März eine vorläufige Entscheidung zu treffen und die endgültige für Ende Juni anzukündigen, für einen Zeitpunkt also, in dem sich die Auswirkungen der vorläufigen Entscheidung einigermaßen übersehen ließen und das Verhältnis zu England eine weitere Klärung erfahren haben würde.

In den interessierten Kreisen erwartete man diesen Schiedsspruch mit leicht verständlicher Spannung, da die schwerwiegendsten Fragen dieses für Polen so wichtigen Wirtschaftsgebietes offen geblieben waren und eine Entscheidung forderten. Es ist selbstverständlich, daß die von den einzelnen Mitgliedern der Konvention gestellten Forderungen, so berechtigt sie auch vom eigenen Standpunkt aus sein mochten, nicht erfüllt werden konnten. Aber der Schiedsspruch vom 27. Juni hat noch weniger gebracht, als man erwartete, denn er enthält keine besonderen Abänderungen der allgemeinen Bedingungen und läßt auch das gegenwärtige Kräfteverhältnis unberührt. Unberücksichtigt blieb auch die von der einen oder anderen Seite unterstrichene These von der Notwendigkeit der Konzentration der Kohlenförderung, durch Zuweisung der Kontingente kleinerer Betriebe an größere.

Bei den früheren Erneuerungen der Kohlenkonvention hatten einzelne Mitglieder aus der Besorgnis heraus, die Konvention könnte an der Frage des Verteilungsschlüssels scheitern, sich leicht zu Zuge-

ständnissen bereitgefunden, wodurch die hartnäckigeren Verhandlungspartner sich größere Vorteile sichern konnten. Bei den letzten Verhandlungen hat die Regierung darauf gedrungen, daß die Interessen der einzelnen Bergbaugebiete dem Gesamtinteresse hintangesetzt werden. Die Folge dieser Einstellung war, daß die Schmälerung des Anteils des ostoberschlesischen Reviers bestehen blieb. Dieses erhielt nämlich durch den Schiedsspruch nur einen Anteil von 69 %, während es bei Abschluß der ersten Konvention im Jahre 1925 einen Anteil von 74 % hatte, der dann von Jahr zu Jahr beschnitten wurde. Trotzdem brachte der Schiedsspruch gegenüber der Konvention vom Jahre 1933 eine Verbesserung von rund 0,9 % zugunsten der vier ostoberschlesischen Gesellschaften. Dem Krakauer und Dombrowaer Revier wurden von der monatlichen Grundquote 18 900 t gestrichen, von welcher Menge 9 000 t vier ostoberschlesischen Firmen zugeteilt wurden und 9 800 t drei Gruben des Dombrowaer Reviers zugewiesen wurden, um deren drohende Stillegung zu verhindern. Dem Krakauer Revier wurde eine zusätzliche Lizenz zugesprochen, was von den anderen Mitgliedern als ungerechtfertigt angesehen wird, da das Krakauer Revier an der verlustbringenden Ueberseeausfuhr nicht beteiligt ist.

Eine Frage blieb vollständig offen, nämlich die, nach welchen Grundsätzen die 90 000 t monatlich, deren Verteilung sich das Handelsministerium vorbehalten hat, verteilt werden sollen. Diese Menge soll zum Teil als Exportprämie, zum Teil als Ausgleich der Anteile der einzelnen Gruben für den Inlandsmarkt verwendet werden. Die zweite wichtige Frage, die durch den Schiedsspruch hätte geregelt werden sollen und noch offen blieb, ist die Reorganisation des Zwischenhandels. Zwar hat die Regierung wiederholt recht nachdrücklich eine Regelung in dem Sinne gefordert, daß der Verkaufsapparat sowohl eingeschränkt wie auch verbilligt werde, doch sind die von Mitgliedern der Konvention selbst unterbreiteten Vorschläge unberücksichtigt geblieben, und der bisherige Zustand bleibt vorläufig weiter aufrecht erhalten. Theoretisch wurde die Notwendigkeit der Reformen zwar anerkannt, doch wollte der Schiedsrichter jetzt noch keine Entscheidung fällen, und er beabsichtigt, diese Reformen zu einem geeigneteren Zeitpunkt nach reiflicher Prüfung der Verhältnisse in Angriff zu nehmen.

Bisher waren für den Verkauf an direkte Abnehmer der Gruben, die die Kohlen mit Fuhrwerken und Fahrzeugen verfrachteten, 300 000 t freigegeben. Diese Menge wurde um 100 000 t auf 400 000 t jährlich erhöht. Die Entscheidung des Schiedsrichters steht zwar im Widerspruch zu der Forderung der Regierung, daß der Kohlentransport hauptsächlich mit der Eisenbahn zu erfolgen hat, doch dürfte dies aus dem Grunde geschehen sein, um dem wilden Verkauf der auf den Schlackenhalden gesammelten Kohle und der im wilden Bergbau geförderten Kohle aus den „Elendsschächten" wirksamer entgegentreten zu können.

Bei der Aufstellung des Verteilungsschlüssels für die Ueberseeausfuhr hat der Schiedsrichter den Forderungen der Mehrheit entsprochen. Die Grundlage für die Berechnung des Schlüssels bilden die tatsächlich während der letzten 12 Monate zum Versand gebrachten Mengen. Lediglich die Lieferungen nach Frankreich, Belgien und Schweden werden auf Grund eines etwas anders berechneten Schlüssels verteilt.

Das Ergebnis der beiden Schiedssprüche vom März und Juni ist also dies, daß die Konvention zwar in einigen Einzelheiten abgeändert wurde, in ihren Grundzügen aber unverändert geblieben ist. Durch den Schiedsspruch vom 27. Juni sind gewisse Verschiebungen zugunsten einzelner Unternehmungen erfolgt. Irgendwelche Maßnahmen, die darüber hinausgehen und die mehr allgemeinen Interessen dienen sollten, wurden jedoch nicht ergriffen. Die Kontingentaufteilung für die Ausfuhr bleibt auch weiterhin illusorisch, da die Möglichkeit besteht, daß einzelne Unternehmungen ihre Lizenzen bei der Ueberseeausfuhr mit Genehmigung des Handelsministeriums überschreiten. Da diesem nur daran gelegen sein kann, die Ausfuhr nach Möglichkeit zu steigern, so hört praktisch auf diesem Gebiete jede Bindung auf.

Noch eine Aenderung ist durch den Schiedsspruch herbeigeführt worden: Der Minderheit wurde das Recht zugestanden, gegen Beschlüsse der Mehrheit beim Handelsministerium Einspruch einzulegen. Diese Bestimmung hat zur Folge, daß einerseits die bisherige Einheitlichkeit der Konvention gesprengt wird, andererseits diese Privatwirtschaftsorganisation mit einer Behörde in engere Verbindung gebracht wird, was von einem nicht unwesentlichen Teil der Mitglieder der Konvention als wenig wünschenswert bezeichnet wird. Der Schiedsspruch allein bedeutet eine Unterordnung der Kohlenindustrie unter den Entscheidungswillen der Regierung. Die Kohlenkonvention wird dadurch immer mehr zu einem Instrument der polnischen Außenhandelspolitik, das die polnische Regierung recht gut zu handhaben versteht.

Geplanter Bau eines Kühlhauses in Wilna.

Schon seit längerer Zeit besteht in Wilna der Plan der Erbauung eines Kühlhauses und eines Exportschlachthauses durch die Stadtverwaltung. Da jedoch die dazu notwendige langfristige Anleihe nicht aufgebracht werden konnte, so entschloß sich der Magistrat, von sich aus nur ein Kühlhaus zu bauen. Die Errichtung des Kühlhauses soll erst im nächsten Frühjahr beginnen, zur Zeit werden erst die Vorbereitungsarbeiten durchgeführt. Zur Deckung der Kosten wird die Stadt Wilna eine kleinere Anleihe aufnehmen. Die Baukosten für das neue Exportschlachthaus sollen von den einschlägigen Industrie- und Handelskreisen aufgebracht werden. Mr.

Polnischer Zucker nach Italien.

Auf einem schwedischen Dampfer wurde eine Probesendung von 200 t polnischem Zucker nach den Häfen Neapel und Genua verfrachtet. Mr.

Deutsches Reich — Ausland

Getreideernte im Reich besser als erwartet.

Juli-Vorschätzung für Getreide übertroffen.

Die zweite, zu Anfang August d. Js. durchgeführte Erntevorschätzung für Getreide, die in diesem Jahre vielfach bereits auf Druschproben beruhte, hat im ganzen Reichsdurchschnitt für alle Getreidearten etwas höhere Mengenerträge erbracht, als nach der ersten Vorschätzung zu Anfang Juli angenommen wurde. An der Besserung sind namentlich West- und Süddeutschland beteiligt. Bei Weizen und Gerste haben sich die Schätzungen vielfach auch in Norddeutschland erhöht. Nach Mitteilung des Statistischen Reichsamts ergeben sich auf Grund der Meldungen der amtlichen Berichterstatter zu Anfang August 1934 im Reichsdurchschnitt folgende Hektarerträge: Roggen 16,3 Doppelzentner (gegen 16,2 Doppelzentner bei der Julischätzung), Weizen 18,6 Doppelzentner (18,0), Spelz 12,9 Doppelzentner (12,1), Wintergerste 21,6 Doppelzentner (21,1), Sommergerste 17,9 Doppelzentner (17,1), Hafer 16,1 Doppelzentner (15,7). Unter Zugrundelegung der zu Ende Mai festgestellten Anbauflächen errechnen sich nach der neuen Ernteschätzung zu Anfang August (gegenüber der Juli-Vorschätzung) folgende Gesamterntemengen:

Roggen . . . . 7,31 Millionen Tonnen
(gegen 7,27 Mill. Tonnen bei der Juli-Schätzung)
Weizen und Spelz . . . . 4,23 Millionen Tonnen
(gegen 4,10 Mill. Tonnen bei der Juli-Schätzung)
Brotgetreide zusammen: . . 11,54 Millionen Tonnen
(gegen 11,38 Mill. Tonnen bei der Juli-Schätzung)
Wintergerste . . . . . . 660 000 Tonnen
(gegen 641 000 Tonnen bei der Juli-Schätzung)
Sommergerste . . . . . . 2,38 Millionen Tonnen
(gegen 2,27 Mill. Tonnen bei der Juli-Schätzung)
Hafer . . . . 5,06 Millionen Tonnen
(gegen 4,95 Mill. Tonnen bei der Juli-Schätzung)
Getreide insgesamt: . . . . 19,64 Millionen Tonnen
(gegen 19,24 Mill. Tonnen bei der Juli-Schätzung)

Trotz der höheren Schätzungsergebnisse bleibt die diesjährige Getreideernte auch nach den Augustmeldungen nicht unerheblich hinter der ungewöhnlichen Rekordernte des Vorjahres zurück; sie ist aber an Brotgetreide (Roggen, Weizen und Spelz zusammen) mit 11,54 Millionen Tonnen immerhin etwas höher, als die Mittelernte im zehnjährigen Durchschnitt 1924 bis 1933 war, die sich auf 11,40 Millionen Tonnen stellte. Auch bei Gerste übertreffen die neuen Schätzungen mit nunmehr 3,04 Millionen Tonnen die Durchschnittsergebnisse der letzten zehn Vorjahre (2,93 Millionen Tonnen). Einzig bei Hafer bleibt die neue Getreideernte auch nach der August-Vorschätzung gegenüber dem langjährigen Mittel (6,38 Millionen Tonnen) zurück, und zwar um 20,6 Prozent. Die Ernte an Frühkartoffeln ist infolge der langen Trockenheit verhältnismäßig gering ausgefallen. Im Reichsdurchschnitt ergibt sich ein Hektarertrag von 78,8 Doppelzentnern gegen 120,3 Doppelzentner im Mittel der letzten zehn Vorjahre. Der gesamte Ertrag an Frühkartoffeln beziffert sich auf 1,87 Millionen Tonnen gegen 2,91 Millionen Tonnen im Durchschnitt der letzten zehn Jahre. Auch der erste Heuschnitt hat nach den Schätzungen zu Anfang August mengenmäßig geringe Erträge (im Reichsdurchschnitt 21,3 Doppelzentner je Hektar gegen 42,6 Doppelzentner im Mittel der letzten Jahre) erbracht. Insgesamt wird der Ertrag der ersten Wiesenheuernte auf 11,69 Millionen Tonnen (gegen 23,37 Millionen Tonnen im langjährigen Mittel) geschätzt. Für Spätkartoffeln und Futtermittel haben sich die Aussichten gebessert.

Schadensersatzpflicht eines Arbeitgebers.

Zur Frage, ob ein Arbeitgeber, der durch Arbeitsüberlastung den Selbstmord einer Angestellten verschuldet hat, den Angehörigen schadensersatzpflichtig ist. — Urteil des Arbeitsgerichts Nürnberg (Arbeitsr.-Sammlung Bd. 20 3. Heft 2. Abt. S. 157).

Dem Prinzipal wird in § 62 HGB. eine Reihe von Verpflichtungen auferlegt, welche die Fürsorge für das Wohl der Handlungsgehilfen zum Gegenstande haben. Der Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit sind u. a. so zu regeln, daß der Angestellte gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt ist. Der Geschäftsbetrieb umfäßt alle Tätigkeit, die für das Unternehmen geleistet werden muß; er muß mit fürsorglicher Rücksicht auf das Personal organisiert sein. Auch eine Gesundheitsgefährdung durch übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit oder Nichtgewährung angemessener Pausen fällt unter diese Schutzbestimmung. Der Unternehmer darf nicht allzu hohe Anforderungen an einen Gehilfen stellen. Der nationalsozialistische Staat legt die Sorge für das Wohl der Gefolgschaft als selbstverständliche Pflicht in erhöhtem Maße dem Leiter eines Betriebs als Unternehmer auf. Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Arbeitskraft, Gesundheit und Leben des Arbeiters dürfen nicht zur käuflichen Ware herabgleiten, diese sind und bleiben höchstes Gut des einzelnen sowohl wie des Volkes, das an der Erhaltung dieses Gutes das größte Interesse hat.

Im vorliegenden Fall bestand unbedenklich Kausalzusammenhang zwischen dem Selbstmord der Angestellten und der übermäßigen Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft im Sinne der vorstehenden Ausführungen. Danach ist der Arbeitgeber den unterhaltsberechtigten Angehörigen zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, als die Getötete während der mutmaßlichen Dauer ihres Lebens es verpflichtet gewesen wäre.

Wareneinfuhr nach Brasilien.

Bei der Einfuhr von Waren nach Brasilien aus Ländern, mit denen Brasilien Handelsverträge zwecks gegenseitiger Anwendung von Vorzugszöllen abgeschlossen hat, sind den brasilianischen Konsulatsfakturen Ursprungszeugnisse beizufügen, damit die zuständigen Zollämter in Brasilien die Minimalzollsätze zur Anrechnung bringen. Als genügender Nachweis für den Ursprung der Waren werden angesehen:

a) beglaubigte Handelsrechnungen des Fabrikanten der Ware,
b) Bescheinigungen der Zollbehörde oder der Handelskammer des Ursprungslandes der Ware.

Druck von A. Schroth, Danzig.